

**Regierungsreglement des Herzogs Ernst August  
für Calenberg und Grubenhagen**

**1680**

[HIS-Data 5368](#): Reg.-Reglem. Calenberg 1680

Betrifft: [HIS-Data 937](#): Kurfürstentum Hannover

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

---



Punctation des Regierungsreglement, wornach Herzog Ernst August das Regiment der jüngst angetretenen Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen eingerichtet wissen wollte, 1680.

Welchergestalt Wir von Gottes Gnaden Ernst Augustus Bischoff zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. die Regierung der angestammten Fürstenthümer und Lande künftig geführet haben wollen.

1) Ist unsere beständige Meynung, daß Unsere Regierung der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen fernerhin wie vorhero in 4 *Collegiis*, nemlich der Geheimten Raths-Stuben, der Cammer, der Canzley und dem *Consistorio* zu führen, maaßen

2) Soviel die Geheimte Raths-Stube anlanget, alle diejenigen von Unsern *Ministris*, welchen Wir das *Praedicat* Geheimer Rätthe, vorjetzo beylegen oder ins künftige beylegen mögten, darin jedesmahl, wenn sie nicht krank oder sonsten mit Unser gnädigsten *permission* abwesend, oder andere erhebliche *Impedimenta* haben, an denen dazu bestimmenden Tagen und Stunden *ordinaire* Vormittages erscheinen, über alle dahin bishero gehörig gewesene *Materien*, es seyen *Publica*, Land-Schatz- Lehn- Grentz- Closter- *Policey-Privilegien*, und andere Gnaden-Sachen, wie auch unsere *lulius*-Universität und die *administration* des von der ausgegangenen Fürstl. Wolfenbütl. Linie hinterlassenen *Allodii* und dergleichen. Ferner alle *Militaria*, so weit Wir selbige Unsern *Ministris* anvertrauen und nicht *immediate* Uns *reserviret*, samt was dahin gehöret, als *Contribution*, *Magazin*, *Quartier*, Ausschuß- Reichs- und Creyß-Steuren, Verstattung fremder Durchzüge und dergleichen, wie die vor-

fallen, reiflich *deliberiren*, und darauf ein jedweder der Sachen Beschaffenheit nach, und wie er es für Uns und Unsern Etat zuträglich befindet, sein *Votum* eröffnen solle.

Das *Directorium* in der Geheimten Raths-Stube, und zwar so viel die *Publica*, Land- und andere dahin mit gehörige Civil-Sachen, wie die vorhero *specificiret* worden, betrifft, hat Unser Geheimter- und Cammer-Rath auch Hoff Marschall Franz Ernst Frey- und Edler Herr von Plate; *in Militaribus* aber samt was jetzt gedachtermaßen mit darzu gehört, Unser Geheimter und Cammerath auch Landdrost Unsers Fürstenthums Grubenhagen Otto Grote.

3) In Unser Fürstl. Cammer, allwo alle Sachen, so unsere *Domainen concerniren*, als Amt- Berg- Forst-Sachen und dergleichen sonst dahin gehörigen Dinge *tractiret* und *expeditret* werden, haben unsere Geheimte und Cammer-Räthe *Hieronymus von Witzendorff* und *Heinrich Voss* sich *ordinarie* einzufinden, zu consuliren, votiren, die Rechnungen einzunehmen, Pacht- und andere *Contracte* zu errichten, und dergleichen zu thun.

Das *Directorium* in der Cammer verbleibet unserm Geheimten und Cammer-Rath *Voss*.

Als aber auch, wie uns berichtet, alda die Hoff-Sachen vorhin auf gewisse maaßen *respiciret*, die Küchen- und Keller-Rechnungen, Aufgang an Korn behuf der Becker- und Brauerey, ingleichen des Futters, so vor der Rennen ausgegeben wird, Defrajirungs- und andere Hoff-Rechnungen *examiniiret*, die Hoff-Bedienten beeydiget, und die Hoff-*Inventaria* beachtet werden, und Wir dann derentwegen, auch wegen der zur Hof-Staat gehörigen und etwan deroselben beylegenden Gärten und Fischereyen, imgleichen der Krämer- und Bau-Rechnungen bey Hofe andere und solche Verordnungen ergehen laßen wollen, welche Unsere bisherige *observantz* mit sich bringet; So ceßiren dieselbe bey der Cammer, jedoch daß der Hof-

Kornsreiber seine General-Rechnung bey der Cammer abzulegen, und die Ausgabe mit den unterschriebenen Futter- und andern Aufgangs-Zetteln (so aber weiters nicht zu examiniren) zu justificiren;

4) In Unser Canzley, allwo die Justitz-Sachen zu tractiren, erscheinen zwar *ordinarie* Unser *Vice-Canzler* Hof- und Canzley-Räthe, wann es aber die Zeit zulasset, und die Wichtigkeit der Sachen erfordert, finden sich jede Unsere Geheimten Räthe daselbst ein.

Das *Directorium* hat Unser Geheimter Rath und *Vice-Canzler Ludolff Hugo* zu führen, und weilen es bey der Canzley so hergebracht, daß der *ordinarie Director*, wenn er nicht selbst aus den ergangenen *Actis referiret*, sein *Votum* zuletzt ablege und damit *secundum Majora* beschließe, auch bey den Vorbescheiden den Vortrag thue und das Wort führe; als hat es dabey, obschon einige ihm vorsitzenden Geheimte Räthe bey der Canzley sich einfinden, sein Verbleiben.

5) Zu Unserm *Consistorio* gehören ferner die *Matrimonial-* Kirchen und Schulen concernirende, auch anderen Geistlichen Sachen, wie es hergebracht, und erscheinen daselbst zu gewöhnlicher Zeit alle bisher dahin gehörige Räthe. Das *Directorium* verbleibet Unserm Geheimten und Cammerrath *Hironimo v. Witzendorff*, wie Er dasselbe bishero gehabt.

6) Im übrigen hat es bey demjenigen, wie es vorhin in jeglichem *Collegio* mit den *Deliberationen* und Ausfertigung, in soweit durch diese Verordnung kein anderes *expresse statutiret*, sein Bewenden. Demnach aber unsere eigentliche *Intention* und Absehen dahin gerichtet, Unsere Regierungs-Form also anzustellen, damit alle und jede Unserer Geheimten Räthe von allen vornehmsten und *importanten*, insonderheit Unser *Etat* und *Interesse* angehenden Sachen Nachricht und Wissenschaft haben, und Uns ihre Gedanken und Meynung jedesmahl darüber eröff-

nen können, alles um so reifer überleget und verhütet werde, damit nicht durch eines oder anderen Abwesen die *affaires* ins Stecken gerathen; Als verordnen Wir hiemit und wollen, daß zwar in jeglichem *Collegio* die Sachen so ihrer Eigenschaft nach in dasselbe gehören, ordentlich vorgenommen, darüber von denenjenigen, die darin *Session* haben, *Votiret* und berathschlaget, auch wann sie ihren gewissen *ordinairen* Weg, Maaße und Weise, wornach sie sich zu reguliren, haben, und von keiner sonderbaren *Importanz*, alda ein gemeinsamer Schluß gemachet, und die Ausfertigung verfügt, die wichtigste aber vorhero in den Geheimten-Rath gebracht, und unsere sämtliche anwesende Geheimte Rätthe mit Ihren *Votis* darüber vernommen werden sollen, auf Maaße und Weise wie folget:

7) Ob zwar *Art. (I.)* determiniret, was für Sachen eigentlich in den Geheimten-Rath gehören, so hat es doch die Meynung nicht, daß alle *Minuta* und kein sonderbares Bedenken habende Sachen *in plenum* gebracht werden sollen, maßen solches nicht allein nicht nöthig, sondern Unsere sämtliche Geheimte Rätthe nur zur Ungebühr die Zeit vergeblich damit zubringen würden; werden demnach Unser Geheimter und Cammer Rath auch Hoff Marschall Frey- und Edler Herr von *Plate* und Unser Geheimter und Cammerrath auch Landdrost *Grote* die in solchen gemeinen einkommenden Schreiben, *Memorialia* oder Berichte, und zwar jeglicher vor sich alleine diejenige, so nach dem in gedl. 2. *Art.* gemachten Unterscheid unter seine *Direction* gehören, vor der zum *ordinaire* Geheimten-Rath bestimter Zeit verlesen, die Nothdurft *resolviren* und *respective* in der Geheimten- und Krieges-Canzley durch die dazu verordnete *Secretarien* und Canzellisten expediren laßen.

*In plenum* aber sollen von Unserm Geheimten-Cammerrath und Hof Marschallen alle in und ausländische

*Publica*, alle Gränz- *Policey*- und Schatz-Sachen, *Privilegia* und deren *Interpretationes*, wenn es darüber zu einem förmlichen Rechts-Proceß (welcher sonst vor die Canzley gehöret) nicht komt oder kommen muß, alle neue *Concessiones* und *Gratialis*, so weit dieselbige einiger *Deliberation* oder Ausfertigung bedürfen, die Lehn-Sachen in welchen etwas *importantes*, zweifelhaftes oder veränderliches vorfällt, die Kloster-Sachen, so der Klöster *Iura*, Pachtungen, Bestellung der Verwalter, *Importante* neue Baue, der Kloster-Verwalter Abrechnungen und General-Kloster-Rechnungen, die *Remissiones* über 50 rthl. in einer Summe, Vergebung der Kloster-Stellen, *Stipendia*, *item* Sachen so die *Vniversitaet Helmstaedt* concerniren, was wegen *Administration* des *Allodii* in solchen Fällen, wie von den Klöstern gemeldet, vorfällt, und dergleichen; von Unserm Geh. Cammer Rath und Landdrosten aber alle Veränderungen in Contribution, Magazin- und dergleichen gemeinen Anlagen, wie auch die Reichs- und Creyß-Steuren betreffende Sachen, alle Veränderungen in den Quartiren, *Remissiones* über Unser Determinirtes *quantum*, die monatliche *General*-Ausrechnung, alle *Assignationes* auf die *Casse*, so nicht *immediate* von Uns ausgegeben werden, alle *Contributions*-*Magazins*- und sonsten in die *Militaria* laufende Rechnungen, Bestellung der *Contributions*-Einnemer, *Proviand*-Verwalter und dergl. Bedienten, wie auch wann etwas veränderliches mit denselben vorzunehmen, alle *Contracte*, so des *Magazins* oder andere dergl. Kriegs-Nothwendigkeiten halber zu treffen, was den Ausschus und fremde Durchzüge *concerniret*, *Capitulationes*, so mit Generals-Personen und dergleichen *Militaribus* zu errichten, wann Wir etwas in *Militarischen* Justitz-Sachen an Unsere Geheimte Rätthe *remittiren*, und was sonsten *importantes in Militaribus* vorfällt, zur ordent-

lichen *deliberation* gebracht und von einem jeglichen Unserer Geh. Rätthe sein *Votum* darüber abgelegt werden.

8) Aus der Cammer sollen in den Geheimten-Rath gebracht werden, alle die in gedachter Cammer zu *tractirenden* Pachtungen samt einer kurzen *Information* von den unterlaufenden Umständen und Veränderungen, ehe besagte Pachtungen zu völligem Schluß gelangen; die mit den Beamten und andern berechneten Dienern gezogene Abrechnungen, wenn sie nicht in Unserm Gemach und in Unserer Gegenwart aufgenommen werden, *importante* Berg-Sachen, wöchentliche *Berg-Relationes*, die *Relationes* von den Berg-Rechnungen, und was dabey vorgefallen, wie auch die mit den Berg-Bedienten gehaltene Abrechnungen *Remissiones* und *Assignmentes* unter 50 rthl. in einer Summe; *Importante* neue Gebäude auf den Ämtern oder auf dem Hartze, *importante* Forst-Sachen, die vorkommende Bestellung der Beamten Berg- und andern Bedienten, so vor Unserer Fürstl. Cammer gehören, wie auch deren Erlaß- und Absetzung samt was sonst an *importanten* Cammer-Sachen vorfällt. Alle diese Sachen sollen zwar vor wie nach in Unserer Fürstl. Cammer *immediate tractiret*, jedoch für dem völligen Schluß und *Expedition* in den Geh. Rath gebracht und daselbst überlegt werden, was am meisten zu Unserm Nutzen strecken könne.

9) Aus Unserer Canzley sollen in den Geheimten-Rath gebracht werden alle fällende *Sententiae definitivae* oder *definitivae vim habentes*, wann die Sache von merklicher *Importanz*, insonderheit diejenige, welche Unsere *Jura concerniren*, *Immissiones* in ein ganzes Adeliches Guth oder in Unsere Lehen, in Fällen, da selbige geschehen können, *Appellationes* an die hohe Reichs-Gerichte, die *Criminal-Urthel*, dadurch jemand *relegiret*, oder an seinen Ehren Leib und Leben gestrafet oder auch die *Tortur* erkannt wird, die wider Unsere Beamten und andere Be-

diente anzustellende *Inquisitiones* oder *Fiscalische* Prozesse, samt wann in solchen Sachen etwas *definitive* zu erkennen, oder sonst etwas *importantes* darinn vorfällt, *captivir-* oder *Arretirung* vornehmer Personen, wann es die *Zeit* zulasset; wann aber *periculum in mora*, soll es doch hernach im Geheimten Rath angezeigt werden.

Die Prozesse und Rechts-Sachen, so Wir oder Unser Fürstl. Gesamt-Hauß vor Austrägen oder bey den Höchsten Reichs-Gerichten haben, sollen nicht weniger im Geheimten-Rath als bey der Canzley überleget werden, und stehet Unserm Vice-Canzler der Sachen Beschaffenheit zu ermessen anheim, ob es sich besser füge, daß er in oberzählten Fällen die Sache selbst im Geheimen-Rath vortrage, oder Unsern übrigen Geheimten Rätthen, daß dergleichen Sachen bey der Canzley *referiret* werden würden, anzeige, und Ihnen anheim stelle, ob sie sothanen *relationen* mit beywohnen und Ihre Meynung dabey mit eröffnen wolle; So hat es auch die Meynung nicht, daß was bey Unserer Canzley in Justitz-Sachen für Recht befunden und geschlossen, im Geheimten Rath geändert werden solle, sondern wann dasjenige so bey der Canzley *resoluiret*, im Geheimten Rath angezeigt, und alda einiges in Rechten fundirtes Bedenken dabey vorfällt, soll solches bey der Canzley wieder vortragen, und wann dann Unser *Vice-Canzler* und Rätthe mit der im Geheimten Rath vorkommenden Meynung sich auch *conformiren*, hat es dabey sein Bewenden; wenn sich aber hierunter *discrepanz* zeigte, haben Unsere Geheimten Rätthe bey der Canzley sich einzufinden, damit man sich *in pleno* mit einander ferner vernehme, und entweder sich vereinige, oder *per majora* einen Schluß mache, oder es ist diese Sache Uns zur *decision* unterthänigst vorzutragen; Ob auch etwa in solchen Fällen die *acta* an eine auswärtige Juristen-*Facultaet* zu verschicken, wird sich nach den befindenden Umständen ergeben.

10) Die *Consistorial*-Sachen, so von sonderbarer *Importanz* sollen gleichfalls, wie von denen bey der Canzley vorkommenden Justiz-Sachen gemeldet, insonderheit die Bestellungen der Pfarrer und *Superintendenten*, wann jemand zum *Examine* zulassen, und nach dem *Examine*, der befundenen und nicht befundenen *qualification* nach, zu bestellen oder abzuweisen, im Geheimten Rath vorgebracht werden.

11) Wann in HofGerichts Sachen etwas an Uns gebracht, oder von Uns an Unsere Geheime Rätthe *remittiret* wird, soll selbiges im gesamtten Geheimten Rath und was darin zu thun überleget werden.

12) Den *Modum* betreffend, wenn es die Schwere und Wichtigkeit der Sachen, so im Geheimten Rath in *Consultation* zu stellen erfordert, soll derjenige Geheime Rath, unter dessen *Direction* sie gehören, gewisse *Capita deliberanda* abfassen, und selbige samt den Schriften und Acten, woraus die benötigte Nachricht zu nehmen, den übrigen Geh. Rätthen so zeitig zuschicken, damit sie sich nach Nothdurft *informiren* und die Sache überlegen, und also ihre *Vota* der Gebühr abzulegen sich um so besser gefaßt machen können.

13) Jeglicher Geh. Rath *proponiret* die Sachen, so unter seine *Direction* gehören, mir allen zu benötigter Nachricht dienenden Umständen, und *vote* darinn zuerst; Unser Geheimter und Cammer-Rath von *Wietzendorff* aber und Unser *Vice-Canzler* sollen bey der *proponirung* zugleich mit anführen, was für Meynungen in ihren *Collegiis* ausgefallen, und was man desfalls für *Rationes* habe, darauf Unsere übrige Geheime Rätthe nach der Ordnung mit ihren *Votis* sich vernehmen lassen werden.

14) Wann zuförderst die vorkommende Sachen im Geheimten Rath in *deliberation* gestellet, sollen diejenige, deren Wichtigkeit es erfordert, Uns bey der, Unsern Geh. Rätthen tägl. oder zu gewissen Tagen, wie Wir es verord-

nen werden, *collegialiter* Vormittags verstattenden *Audience*, von denjenigen, unter dessen *Direction* jegliche Sache gehöret, umständlich samt was im Geheimten Rath, wie auch nach Beschaffenheit der Sachen, in andern *Collegiis* vor gut befunden, vorgetragen, und wann Wir abwesend schriftlich *referiret*, und was wir darauf *resoluiret*, oder auch wenn die Sache nicht so wichtig, daß dieselbe an Uns zu bringen nöthig, im Geheimten-Rath geschlossen, von demjenigen unter dessen *Direction* die Sache gehöret, zur Ausfertigung befördert, die *Concepte* von Ihnen, und wann es Cammer-Justiz- oder *Consistorial*-Sachen, auch von den andern Räthen solcher *Collegiorum reuidiret* und *signiret*, Unsern übrigen Geheimen Räthen zu gleichmäßiger *Signirung* zugeschicket und herum getragen, die *Originalia* aber, wann sie nicht in Unserm Nahmen ausgehen, von demjenigen, der in jeglicher Sache die *direction* hat, alleine unterschrieben werden.

15) Wann in Bestellungen für Unsere Bediente etwas veränderliches oder zweifelhaftiges vorfällt, soll solches in den Geheimten Rath gebracht, sonst aber die Bestallung-Briefe in jedem *Collegio* dahin sie gehören, abgefaßet, die *Concepte* von sämtlichen Geheimten Räthen mit *Signiret*, die *Assignationes* aber auf die Besoldung und übrigen *Competenz*, in Unserer Fürstl. Cammer *expediret* werden. Die Bestellungen für Unsere Hof-Bediente werden bey Unser Hoffmarschalls-Stuben, die *Assignationes* aber auf die *Gagen* bey der Cammer ausgefertigt.

16) In den Sachen, so *in Specie* Unser Stift *Ossnabrück* und Grafschaft *Diepholtz* angehen, behält Unser Geheimter und Cammer-Rath auch Hoff-Marschall Frey- und Edler Herr *von Plate*; das *Directorium in Militaribus* aber, weil sich dasselbe nicht wohl *separiren* laßen, haben Wir daßelbe ohne Unterscheid, ob sie ged. Unserm Stift *Ossnabrück* und Grafschaft *Diepholtz*, oder Unser ange-

stammte Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen *respiciren*, Unserm Geheimten und Cammer-Rath auch Landdrosten *Grotten* zugeleget. Im übrigen sollen die Osnab. und Diepholtzische Sachen nach erheischender Wichtigkeit im Geheimten Rath ebenergestalt, wie vorhin von den, die Regierung Unser angestammten Fürstenthümer und Landen *concernirenden* verordnet, in Berathschlagung gebracht werden.

17) Wann auch Unser Geheimter Rath, Landdrost des Hartzischen *Districts* und Berghauptmann *Friedrich Casimir* Herr zu *Elz* zugegen; So hat derselbe die alsdann vorfallende Sachen, welche seinen *District* und seine *function concerniren*, und nicht eben in die Cammer-Geschäfte schlagen, zu *proponiren* und zu *dirigiren*.

18) Anlangend Unser Fürstenthum Grubenhagen, gleichwie Wir Unsern Geheimten und Cammer-Rath *Otto Grotten* darüber zum Landdrosten in Gnaden bestellet, als hat derselbe die fürfallenden Sachen, so solches Fürstenthum *concerniren*, und in den Geh. Rath Ihrer Eigenschaft nach gehören, alda zu *proponiren*, und was darinn geschlossen oder nach Wichtigkeit der Sachen von Uns selbst *resoluiret*, *expediren* zu lassen, auch sonst im übrigen seinen Uns geleisteten Pflichten nach Sorge zu tragen, damit, so viel *in specie* solches Fürstenthum betrifft, Unser bestes befördert, Schade und Nachtheil aber verhütet werde.

19) Was bey jedwedem *Collegio* an Schreiben, Berichten, *Suppliquen* und sonst einkommt, und *expediret* wird, solches soll einem darüber haltenden *Diario* mit einem kurzen Bericht eingetragen, und Uns wöchentl. Sonnabends unterthänigst überliefert werden.

So viel aber die bey der Canzley vorfallende Justitz-Sachen anlanget, ist es genug, daß von jeglichen der *Secretarien* allein, wann in *importanten* Sachen etwas hauptsächliches von Unserm *Vice-Canzler* und Räthen er-

kannt oder *decretiret* wird, solches in dergl. Uns überreichenden *Diario* referiret werde.

20) Wann die *Concepte* derjenigen *Expeditionen*, so in Unserm Nahmen ausgehen, von Unsern Geheimten Rätthen *Signiret* und hernach *Mundiret*, sollen dieselbe nach Unterscheid der Sachen entweder Unserm Geheimten Cammer- oder Geheimten Kriegs-*Secretario* zugestellet, von denselben uns fordersamst vorgetragen und vorgelesen, und nachdem Wir selbige *approbiret*, die *Concepte* signiret und die *originalia* unterschrieben, von Ihnen sofort an denjenigen Ort, wohin sie gehören, zu völliger Ausfertigung *remittiret* werden, damit so wenig bey diesen *Expeditionen*, als denenjenigen so im Nahmen Unserer Rätthe ausgehen, einiger Mangel oder Aufenthalt im geringsten verspüret werde.

Wornach Unsere Geheimte Rätthe samt und sonders sich zu achten.

*Signatum &c.*

## Hinweise

Digitale Volltext-Ausgabe der Ausgabe 1798

Textvorlage: [Spittler Geschichte 1786](#) Bd. 2 (1798) S. 109-119

Version 1.1

Stand: 7. Dezember 2018

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Strafurschrift** der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

## Inhalt